

Erfolgsfaktor Partizipation Umsetzung der WRRL in NRW nach dem kooperativen Ansatz

Svenja Krämer, Grundbesitzerverband NRW

Ablauf

WBV und GBV haben die Mitglieder bereits frühzeitig zur Beteiligung an der WRRL angehalten. Dies zum einen, da die Geschäftsstellen von WBV und GBV nicht an den Terminen in ganz NRW teilnehmen können, zum anderen, weil nur der Eigentümer und Anlieger das Gewässer wirklich kennt und weiß, welche Maßnahmen er billigen kann. Auf Landesebene haben die Verbände an den AG's des Ministeriums teilgenommen und die Informationen an die Mitglieder weitergegeben. Bereits im Rahmen des Monitoring wurden die Grundeigentümer aktiv und haben nach alten Karten gesucht, aus denen sich Begradigungen der Flüsse, Einleitungen und Querbauwerke etc. erkennen lassen, um so das Gewässer richtig einstufen zu können.

Anschließend haben die Flächeneigentümer an den Runden Tischen teilgenommen und Stellungnahmen zu den Planungseinheitensteckbriefen und den dort für die Gewässer geplanten Maßnahmen abgegeben. Hier haben sie sich in ihrer Freizeit unentgeltlich durch die zahlreichen Unterlagen gearbeitet, um fachlich fundierte Stellungnahmen abgeben zu können. Die hohe Transparenz, die seitens des Ministeriums erfolgte, hat die Beteiligung vereinfacht, aber auch insofern komplizierter gestaltet, als es galt, die Unterlagen und die dort verwendeten Begriffe zu verstehen. All dies wurde schließlich geleistet, so dass die Grundeigentümer tatkräftig in den Kooperationen und damit an der Erstellung der Umsetzungsfahrpläne mitgearbeitet haben.

Bei der Umsetzung wurde seitens der Verbände stets das Bottom-Up-Prinzip präferiert, da dort die Flächeneigentümer und Bewirtschafter von vornherein mitgenommen werden sollten. Tatsächlich wurde, aufgrund der Praktikabilität in den Kooperationen meist ein relativ fertiges Planungskonzept vorgestellt, hier hatten die Beteiligten und Betroffenen dann aber die Möglichkeit, ihre Bedenken und Anregungen einzubringen. Positiv zu beurteilen ist die Möglichkeit, Maßnahmen auf Rot setzen zu lassen, wenn diese für den Eigentümer nicht umsetzbar waren. So konnten in den meisten Fällen Lösungen gefunden werden, mit denen alle Beteiligten leben können. Dass nicht jeder Wunsch erfüllt werden kann und jeder Kompromisse hinnehmen muss, ist unabdingbar. Wichtig ist für die Flächenvertreter, dass keine Wunschvorstellungen geäußert wurden, die tatsächlich nicht umgesetzt werden können, den Eigentümer aber unter Druck setzen.

Flächen

Die Verfügbarkeit von Flächen stellt das größte Problem dar. Flächen werden vielfältig genutzt, für Siedlung, Industrie, Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz etc. Besiedelte und industriell genutzte Flächen fielen aus der Verfügbarkeit für Maßnahmen gleich heraus.

Der Fokus wurde somit meist auf die land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen gelegt.

Hier ist aber anzumerken, dass auch die Land- und Forstflächen als Restriktionsflächen zu behandeln sind. Auch hier wird produziert, auch hier leben und arbeiten Menschen. Wenn schon Flächen aus der Produktion genommen werden, dann sollten diese für möglichst viele Bereiche genutzt werden, also neben WRRL auch für HWRMRL, als Ausgleichsflächen, Regenrückhaltebecken usw.

Oftmals hört man die Aussagen „soll er doch verkaufen, dann hat er mehr verdient, als wenn er die Fläche bewirtschaftet“. Die land- und forstwirtschaftlichen Flächen können aber nicht immer verkauft oder umgenutzt werden, da auf diesen Flächen Auflagen oder Rechte liegen, die mit der Fläche verbunden sind. Nicht jeder Eigentümer kann also mit seiner Fläche verfahren wie er will und diese verkaufen oder tauschen oder umbauen.

Hat sich der Eigentümer z.B. zur Einhaltung bestimmter Bewirtschaftungen nach Vertragsnaturschutz verpflichtet, hat er diese Anforderungen auch über die Zeit, die der Vertrag läuft, zu erfüllen. Gleiches gilt für Ausgleichsmaßnahmen, die erhalten werden müssen. Oftmals benötigt der Landwirt die Flächen zur Einhaltung seiner GVE-Zahl, zur Güllebilanz o.ä., dann ist es für ihn nicht möglich, Flächen abzugeben. Er müsste seinen Viehbestand und damit seinen Betrieb verkleinern. Oder er hat die Fläche oder mit dieser verbundene Rechte, wie das Jagdrecht verpachtet. Dann hat er den Vertrag seinem Pächter gegenüber zu erfüllen. Ein weiteres Problem ergibt sich, wenn die Flächen zu einer Eigenjagd gehören, die bei Verkauf der Fläche zerschnitten/unterbrochen würde.

All dies muss der Eigentümer bei seiner Entscheidung berücksichtigen und wie die nachfolgenden Beispiele zeigen, war er hierzu durchaus bereit.

Grundsätze

Deshalb waren für uns folgende Grundsätze wichtig:

1. Der ordnungsgemäße Wasserabfluss muss gewährleistet sein. Maßnahmen können nur dort umgesetzt werden, wo sie sich nicht negativ auf benachbarte Flächen auswirken.

2. Zuerst sind Flächen der öffentlichen Hand in Anspruch zu nehmen. Das Allgemeingut muss zuerst genutzt werden, bevor der Einzelne seine Flächen für Zwecke der Allgemeinheit zur Verfügung stellt.

3. Für Maßnahmen am Gewässer sollen Ökopunkte angerechnet werden. Die Maßnahmen am Gewässer sollten für den Eigentümer nicht nutzlos erfolgen, vielmehr soll er diese als Ökopunkte erhalten oder als Ausgleichsmaßnahme geltend machen können.

4. Es sind Win-Win-Situationen herauszuarbeiten. Wichtig ist, dass durch Maßnahmen am Gewässer möglichst viele Bereiche abgedeckt werden, wie der Hochwasserschutz, Regenrückhalt, usw.

Flächentausch

Gerade die Sondergesetzlichen Wasser- und Bodenverbände verfügen oftmals über einen großen Flächenpool, da sie bereits in der Vergangenheit aufgrund von Umbaumaßnahmen etc. Flächen erworben haben. Für die Flächenbewirtschafter geht es meist nicht um die finanzielle Einnahme durch den Verkauf einer Fläche. Vielmehr ist es notwendig, langfristige Flächen zu bewirtschaften, um z.B. die GVE-Anforderungen oder auch Lieferverträge zu erfüllen. Der Verkauf von Flächen ist dann uninteressant, wenn andere Flächen zur Verfügung stehen, die an die eigenen Wirtschaftsflächen angrenzen oder ansonsten gleich gut zu bewirtschaften sind. Hier sollte durch Flächentausch ein Ausgleich geschaffen werden, um so langjährige Flurbereinigungsverfahren, insbesondere Verfahren nach § 87 FlurbG, und damit verbundene Entschädigungsverfahren zu vermeiden.

Flächenverkauf

Auch der Erwerb von Flächen von Eigentümern gewährleistet die Umsetzung von Maßnahmen. Hier weisen wir darauf hin, dass mit Augenmaß erworben werden sollte. Ein Flächen-erwerb ist insbesondere dann sinnvoll, wenn durch den Erwerb zusammenhängende Flächen entlang des Gewässers für große Maßnahmen in Betracht können. Es sollte aber stets Verständnis für den Eigentümer bestehen, wenn er nicht sofort seine Flächen abgeben möchte. Wichtig ist das Gespräch und gegenseitiges Verständnis.

Alternativen zu Flächentausch und –kauf

Wenn Flächentausch und –kauf nicht möglich sind, gilt es Alternativen zu suchen, bei denen der Eigentümer seinen Pflichten weiter nachkommen, die Maßnahme aber trotzdem umgesetzt werden kann. So besteht die Möglichkeit, bestehende (Pacht-)Verträge gegen eine Entschädigung zu kündigen oder auf das Auslaufen der Verträge zu warten. Wenn der Eigentümer die Fläche nicht hergeben kann, ist auch an die Eintragung einer Grunddienstbar-

keit zu denken. Durch diese wird der Eigentümer verpflichtet, die Maßnahme zu dulden. Die letzte Möglichkeit bietet sich vor allem dann an, wenn ein Recht zwar an die Fläche, aber nicht an die Art der Flächennutzung gekoppelt ist.

Zu all diesen Möglichkeiten sind die Flächeneigentümer bereit und hat es in der Praxis zahlreiche positive Beispiele gegeben.

Maßnahmen der Eigentümer

Es ist nicht immer notwendig, dass der Eigentümer seine Flächen verkauft. Eine Win-Win-Situation ist vielmehr auch dann möglich, wenn der Eigentümer seine Flächen selbst im Sinne der WRRL nutzt.

Oft sind es die kleinen Maßnahmen, die große Wirkungen entfalten. An tiefliegenden Gewässern reicht es oft aus, den Gewässer- und Sohlenschnitt zu reduzieren. So verlangsamt sich der Abfluss, steigt der Wasserspiegel, senken sich die Kosten für den Wasser- und Bodenverband und wenn dies mit Augenmaß geschieht, wird die anliegende Fläche auch nicht in Mitleidenschaft gezogen. Es ist aber zwingend auf einen ordnungsgemäßen Wasserabfluss zu achten und die Maßnahme zu überwachen.

Viele größere Eigentümer haben zudem selbst für Eingriffe in Natur- und Landschaft Ausgleichsmaßnahmen zu erfüllen. Die Ausgleichsmaßnahmen können dann an das Gewässer gelegt werden. So erfüllt der Eigentümer seine Verpflichtungen und fördert zudem die Umsetzung der WRRL und damit die Verpflichtung des Landes bzw. des Maßnahmenträgers. Hat der Eigentümer selbst keine eigene Ausgleichsverpflichtung, so kann er durch die Maßnahme Ökopunkte sammeln und diese verkaufen. Hier muss sich aber der Markt für Ökopunkte ändern, insbesondere sollten auch öffentliche Stellen auf die Ökopunkte von Privaten zurückgreifen.

Schließlich stellt der Vertragsnaturschutz für den Landwirt eine attraktive Möglichkeit dar, seine Flächen weiterhin zu nutzen und die WRRL zu fördern. Gerade in Hinblick auf das bevorstehende Greening der GAP, wenn diese Maßnahmen als ökologische Maßnahmen dort angerechnet werden können, sollte dieser Bereich ausgebaut werden. Bereits heute wird von den Angeboten der Landwirtschaftskammer viel Gebrauch gemacht, wie sich in den Ergebnissen ablesen lässt.

Hier kann nur noch einmal darauf hingewiesen werden, dass die Eigentümer und Flächenbewirtschafter durchaus zu Maßnahmen bereit sind, es aber erforderlich ist, hierüber zu sprechen und gemeinsam eine Lösung zu finden.

Synergien suchen

Es gilt, Synergien zu suchen. Wo kann ich eine Maßnahme gestalten, die nicht nur für die WRRL, sondern auch für den Eigentümer und die Bevölkerung von Nutzen ist?

So kann dem Eigentümer an den ökologischen Maßnahmen gelegen sein, wenn das Bauerncafe durch das Anlegen einer Aue mehr Besucher erhält. Oder durch das Mäandern und Umlegen eines Baches kann eine reizvolle Landschaft entstehen, die das angrenzende Cafe für Touristen attraktiver gestaltet. Durch die Neugestaltung eines Gewässers und ggf. eines dort neu geschaffenen Radweges kann der Touristenstrom gelenkt und daher die Nutzung anderer Eigentumsabschnitte reduziert werden.

Überschwemmungsgebiete, die oberhalb von landwirtschaftlichen Nutzflächen liegen, dienen den Landwirten, damit die eigenen Flächen nicht überflutet werden. Gegebenenfalls ist der Landwirt auch bereit, eigene Flächen geplant überfluten zu lassen, um so seine anderen Flächen vor Hochwasser zu schützen.

Entschädigung

Schließlich darf auch das Thema der Entschädigung nicht außer Acht bleiben. Hier geht es neben der Entschädigung für den konkreten Flächenverlust auch um die Entschädigung für nachträglich eintretende Schäden. Wie bekannt ist, bahnt sich Wasser seinen Weg und kann zudem gewaltig werden, so dass Schäden aufgrund von Gewässerumbau heute zum Teil nicht bedacht werden können.

Hier dürfen die Eigentümer und Anlieger im Nachhinein nicht schlecht dastehen. Ihnen ist eine entsprechende Entschädigung bereits bei Umsetzung der Maßnahme für spätere Folgen zuzugestehen.

**Wir sind für die weitere Umsetzung bereit, unter dem Motto,
Miteinander und nicht übereinander hinweg.**

Verfasserin:
Svenja Krämer
Grundbesitzerverband NRW
Oststraße 162
40210 Düsseldorf
Tel.: 0211-860-4638
Fax.: 0211-860-4651
svenja.kraemer@gbv-nrw.de